

**Zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren,
Landkreis Celle, vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Buchstabe e) wird der Steuersatz von 1.542,00 € gestrichen und durch 900,00 € ersetzt.

Artikel II

In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt.

Hierbei ist die Chipnummer des Transponders sowie die Rasse des Hundes bzw. bei Mischlingen sind die bekannten Rassen (mindestens zwei) anzugeben. Sollte der Hund im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht gekennzeichnet sein, so ist die Chipnummer des Transponders nachzureichen.

Aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

§ 10 Absatz 1 2. Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

- entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse(n) des Hundes und/oder die Chipnummer des Transponders nicht angibt,

Artikel III

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel II tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Hambühren, den 27.04.2015
Gemeinde Hambühren



Thomas Herbst
Bürgermeister

